

**Weiterentwicklung der Richtlinie MKf – Diskussionen der Begleitgruppe;
Änderungen der gesetzlichen BayKiBiG-Förderung – Budgetauswirkungen ab 2026**

Ein Kita-Gebührendekel für Bayern!

Antrag Nr. 20-26 / A 04668

von der SPD / Volt – Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

vom 04.03.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18037

1 Anlage

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 29.10.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	<ul style="list-style-type: none">Die neue freiwillige Förderung der Landeshauptstadt München für Kindertageseinrichtungen (Münchner Kitaförderung – MKf) freigemeinnütziger und sonstiger Träger in München wird durch eine Begleitgruppe flankiert. Die Diskussionen bzw. Ergebnisse sollen in einer Weiterentwicklung der MKf münden. Das Budget für den KKT soll angepasst werden.Seitens des Freistaats Bayern wurden Informationen zu den geplanten Änderungen an der gesetzlichen BayKiBiG-Förderung bekannt gegeben.Der o.g. Stadtratsantrag wurde gestellt.
Inhalt	Darstellung der Ergebnisse der Begleitgruppe sowie der Änderungen der gesetzlichen Förderung seitens des Freistaats
Gesamtkosten/-erlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein, gemäß Abgleich mit dem Leitfaden Klimaschutzprüfung
Entscheidungsvorschlag	Zustimmung zum vorgeschlagenen Vorgehen
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Kindertageseinrichtungen, Münchner Kitaförderung, MKf, freiwillige Förderung, Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, gesetzliche Förderung, BayKiBiG, KKT
Ortsangabe	-/-

**Weiterentwicklung der Richtlinie MKf – Diskussionen der Begleitgruppe;
Änderungen der gesetzlichen BayKiBiG-Förderung – Budgetauswirkungen ab 2026**

**Ein Kita-Gebührendekel für Bayern!
Antrag Nr. 20-26 / A 04668
von der SPD / Volt – Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste
vom 04.03.2024**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18037

**Vorblatt zum Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 29.10.2025
(VB)
Öffentliche Sitzung**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	1
1. Ausgangslage/Vorbemerkung	1
2. Änderungen der gesetzlichen BayKiBiG-Förderung	2
2.1 Eckpunkte für die Änderung der Kita-Finanzierung [...]	2
2.2 Inhaltliche Auswirkungen auf die freiwilligen Förderungen [...]	2
2.3 Finanzielle Auswirkungen durch Ankündigung der Streichung [...]	2
2.4 Gebührendekel	4
3. Änderungen/Weiterentwicklungen der Richtlinie MKf	4
3.1 Änderungen in der Begleitgruppe zur MKf	5
3.2 Inhaltliche Weiterentwicklungen der MKf	5
3.2.1 Praktikant*innen des Bundesfreiwilligendienstes [...]	5
3.2.2 KiPrax-Ausbildung	5
3.2.3 Duales Studium (Studienabschlüsse)	5
3.2.4 Forderungsverluste	6
3.2.5 Weiterbildungskosten im Rahmen des Gesamtkonzepts [...]	6
3.2.6 Erhöhung Sachkostenzuschuss	7
3.2.7 Anpassung der Berechnungsbasis der [...] Verwaltungskosten [...]	7
3.2.8 Vorschlag zur Kompensation	7
3.2.9 Einrichtungsübergreifende Hauswirtschaft und Verpflegung	8
3.3 Konkretisierungen der Richtlinie MKf	9
3.3.1 Vorschläge für Konkretisierungen in der Richtlinie	9
3.3.2 Zentrale und einrichtungsbezogene Verwaltungskosten	9
3.3.3 Sachausgaben	9
3.3.4 Ausgaben für Auszubildende	10

3.3.5 Rückstellungen	11
3.3.6 Verwendungsnachweis	11
3.3.7 Richtlinienanpassung	11
3.4 Münchener Kitaförderung Kooperative Ganztagsbildung (MKf-KoGa)	11
4. Berücksichtigung von Tarifsteigerungen in der künftigen KKT-Förderung	11
5. Änderungen im Trägerauswahlverfahren	12
6. Klimaprüfung	13
7. Abstimmung	14
II. Antrag des Referenten	19
III. Beschluss	20

**Weiterentwicklung der Richtlinie MKf – Diskussionen der Begleitgruppe;
Änderungen der gesetzlichen BayKiBiG-Förderung – Budgetauswirkungen ab 2026**

Ein Kita-Gebührendockel für Bayern!

Antrag Nr. 20-26 / A 04668

von der SPD / Volt – Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

vom 04.03.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18037

1 Anlage

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 29.10.2025 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage/Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern hatte den Kommunen eine deutliche Erhöhung der staatlichen Grundförderung gemäß des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Aussicht gestellt. Diese Maßnahme hätte insbesondere die Landeshauptstadt München im Hinblick auf ihre freiwillige kommunale Kita-Förderung erheblich entlastet und es der Stadt erleichtert, Anpassungen im städtischen Kita-Fördersystem zu finanzieren.

Inzwischen herrscht Klarheit darüber, dass es für das Jahr 2026 keine Änderung bei der BayKiBiG-Förderung geben wird. Zudem beinhalten die bis dato geplanten Änderungen des BayKiBiG, die voraussichtlich im Laufe des Jahres 2026 beschlossen werden und zum 01.01.2027 in Kraft treten sollen, keine Erhöhung der Grundförderung, sondern die Schwerpunkte der geplanten Änderungen liegen in der Förderung von Teamkräften und der Entbürokratisierung. Im Folgenden werden die konkreten Änderungen und deren Auswirkungen auf die Landeshauptstadt München vorgestellt (vgl. Kapitel 2).

Nichtsdestotrotz sollen zum 01.01.2026 Änderungen an der freiwilligen kommunalen Kita-förderung (MKf) vorgenommen werden. Diese wurde zum 01.09.2024 erfolgreich eingeführt. Die Anzahl der teilnehmenden Einrichtungen lag zum 01.09.2025 bei 590¹ Kindertageseinrichtungen.

¹ Die Zahl (Stand 01.09.2025) ist dynamisch, da sie sowohl Schließungen von Einrichtungen als auch Neueintritte und Neueröffnungen berücksichtigt.

Die Einführung wurde durch die Implementierung des IT-Systems *kita zuschuss+* unterstützt, was zu einer reibungslosen Antragstellung und -bearbeitung führte. Das System läuft stabil und bislang sind keine Beschwerden aufgetreten. Diese technische Grundlage ist entscheidend für den erfolgreichen Verlauf der Fördermaßnahmen.

Mit der Einführung MKf hat sich auch die vom Stadtrat eingesetzte Begleitgruppe zur MKf als effektives Gremium etabliert, in dem kontinuierlich Weiterentwicklungen der Förderung besprochen werden. Die Zusammenarbeit mit den Verbänden und der Politik gestaltet sich sehr positiv. Erste Weiterentwicklungen wurden bereits erarbeitet und werden dem Stadtrat in dieser Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt.

2. Änderungen der gesetzlichen BayKiBiG-Förderung

2.1 Eckpunkte für die Änderung der Kita-Finanzierung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 29.07.2025 die Eckpunkte der Änderung des BayKiBiG verabschiedet. Die Schwerpunkte liegen in der Förderung von Teamkräften und der Entbürokratisierung. Die geplante BayKiBiG-Änderung zur Kita-Finanzierung wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2026 beschlossen und gilt dann ab 01.01.2027. U.a. zur Finanzierung der BayKiBiG-Änderungen plant der Freistaat Bayern die Abschaffung des bayerischen Krippengeldes.

2.2 Inhaltliche Auswirkungen auf die freiwilligen Förderungen der Landeshauptstadt München im Kita-Bereich und deren Satzungen

Für das Jahr 2026 sind keine Änderungen der gesetzlichen Förderung geplant; daher gibt es vorerst keinen Handlungsbedarf hinsichtlich der Anpassung für die freiwilligen Förderungen der Landeshauptstadt München (MKf, EKI-Förderung, KoGa-Förderung) und die Satzungen.

2.3 Finanzielle Auswirkungen durch Ankündigung der Streichung des bayerischen Krippengeldes

Der Zuschuss wird für den Zeitraum ab dem auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes nachfolgenden Kalendermonat bis zum 31. August des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Das Kinderstartgeld wird für Kinder, die ab dem 01.01.2025 geboren wurden, gewährt. Demnach erhalten Kinder, die 2027 das dritte Lebensjahr vollenden, bis max. 31.08.2027 das bayerische Krippengeld.

Für die Landeshauptstadt München bedeutet die Ankündigung der Streichung des bayerischen Krippengeldes Mindereinnahmen für städtische Einrichtungen und Mehrausgaben in der MKf und bei Anwendung von EKI plus und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Städtischer Träger*				
	2025	2026	2027	2028
Einnahme	2.474.882,00 €	1.484.929,20 €	989.952,80 €	0,00 €
Mindereinnahmen Gebührenerlass	0,00 €	-989.952,80 €	-1.484.929,20 €	-2.474.882,00 €

*Berechnung auf Basis der Beschlussfassung des Stadtrats vom 24.07.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13952)

Mit der Beschlussfassung des Stadtrats am 24.07.2024 wurde in der städtischen Gebührensatzung eine Mindestgebühr von 100 Euro für Krippenplätze bei einem Einkommen bis einschließlich 60.000 Euro festgesetzt. Auf Grundlage des festgesetzten Gebührenbescheids können Eltern das bayerische Krippengeld in dieser Höhe beantragen. Durch die schrittweise Beendigung der staatlichen Förderung im Rahmen des bayerischen Krippengeldes kann dauerhaft nicht mehr mit den Einnahmen aus der festgesetzten Mindestgebühr gerechnet werden, da die betreffenden Eltern zukünftig alternativ berechtigt sind, vermehrt WJH-Leistungen bei der Zentralen Gebührenstelle im Referat für Bildung und Sport zu beantragen. Daraus ergeben sich 2026 maximale Mindereinnahmen in Höhe von 989.952,80 Euro.

Münchener Kitaförderung*				
	2025	2026	2027	2028
Einnahme der MKf-Träger durch Krippengeld	+6.349.134,83 €	+3.809.480,90 €	+2.539.653,93 €	0,00 €
Mindereinnahmen der MKf-Träger = Mehrausgaben durch MKf-Defizitausgleich	0,00 €	-2.539.653,93 €	-3.809.480,90 €	-6.349.134,83 €

* Für Einrichtungen in der MKf wurden alle Kinder betrachtet, deren Personensorgeberechtigten ein Einkommen von 60.000 Euro nicht übersteigen.

In der MKf wird ein fiktives Elterngeld von mindestens 100 Euro für Kinder auf einem Krippenplatz festgesetzt, wenn eine Anspruchsberechtigung für das bayerische Krippengeld besteht. Durch die schrittweise Abschaffung des bayerischen Krippengeldes werden künftig geringere fiktive Elterngelde berücksichtigt, wodurch sich das auszugleichende Defizit entsprechend erhöht. Dadurch ergeben sich im Rahmen der MKf im Jahr 2026 Mehrausgaben in Höhe von 2.539.653,93 Euro.

Auf eine Betrachtung der Eltern-Kind-Initiativen wurde aufgrund der geringen Anzahl an Einkommensfestsetzungen zur Berechnung der einkommensabhängigen Elterngelde verzichtet (es handelt sich für das Kindertageseinrichtungsjahr 2024/2025 um 259 Anträge).

Für die Landeshauptstadt München ergibt sich daraus im Jahr 2026 insgesamt eine finanzielle Belastung i.H.v. bis zu rund 3,5 Mio. Euro. Die finanziellen Auswirkungen des Wegfalls des Krippengeldes wurden der Stadtkämmerei im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung 2025-2029 am 22.09.2025 mitgeteilt. Die Anmeldung der Auswirkungen erfolgt zum Nachtrag 2026 und zur Entwurfsplanung in den Folgejahren.

2.4 Gebührendekel

Behandlung des Antrags „Ein Kita-Gebührendekel für Bayern!“

(Antrag Nr. 20-26 / A 04668 vom 04.03.2024, Anlage 1)

Dem Anliegen aus dem Stadtratsantrag, in dem der Oberbürgermeister gebeten wird, sich an den Freistaat Bayern zu wenden und um eine Deckelung der Kitagebühren auf eine familienfreundliche Obergrenze zu bitten, wurde vom Oberbürgermeister entsprochen. Anfang März 2024 hat er einen entsprechenden Brief an Herrn Ministerpräsident Söder gesendet. Bis zur Fertigstellung dieser Beschlussvorlage lag dem Referat für Bildung und Sport jedoch kein Antwortschreiben vor. Nach aktuellem Kenntnisstand ist in absehbarer Zeit ein Gebührendekel in den geplanten BayKiBiG-Änderungen nicht vorgesehen.

Das Referat für Bildung und Sport schlägt daher vor, nochmals über den Oberbürgermeister auf den Freistaat Bayern zuzugehen und diesen aufzufordern, die Einführung einer Gebührenobergrenze über das BayKiBiG umzusetzen.

3. Änderungen/Weiterentwicklungen der Richtlinie MKf

Der Auftrag des Stadtrats zur Einrichtung einer Begleitgruppe gemäß Beschluss vom 28.02.2024 („Neugestaltung der freiwilligen Förderung [...]\“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11363, Antragsziffer 11 neu) wurde erfolgreich umgesetzt. Seit Oktober 2024 tagt die Begleitgruppe der MKf halbjährlich. In dieser Gruppe sind Vertreter*innen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, der FachARGE Kindertagesbetreuung und der Stadtratsfraktionen sowie die Verwaltung vertreten.

Ziel der Begleitgruppe ist die kontinuierliche Weiterentwicklung der MKf auf Grundlage einer wirkungsorientierten Evaluation. Hierbei geht es im Kern einerseits um die fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit in der MKf. Die Diskussionen erfolgen stets mit dem Ziel einer qualitativen Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung auch unter dem Gesichtspunkt der Finanzierung.

Im Rahmen von zwei Begleitgruppensitzungen und vier Sitzungen einer neu eingerichteten Unterarbeitsgruppe zur MKf mit Verbands- und Trägervertreter*innen wurden eine Vielzahl von Themen diskutiert und bereits erste Weiterentwicklungsthemen in der MKf identifiziert. Die Vorschläge werden dem Stadtrat im Folgenden vorgestellt. Da einige der Weiterentwicklungsvorschläge mit einer Kostensteigerung verbunden sind, wird ein entsprechender Vorschlag zur Kompensation in der gleichen Höhe unterbreitet.

Die im Rahmen der Beschlussvorlage vorgeschlagenen Weiterentwicklungen sind in der Begleitgruppe entstanden bzw. mit der Begleitgruppe abgestimmt.

3.1 Änderungen in der Begleitgruppe zur MKf

Im Rahmen der ersten Begleitgruppensitzung wurde einstimmig eine Aufnahme von Elternvertreter*innen in die Begleitgruppe befürwortet. Es wurde ein gemeinsamer Vorschlag entwickelt, der vorsieht, zwei feste Sitze in der Begleitgruppe für Münchner Vertreter*innen aus dem Landeselternbeirat vorzusehen. Diese Maßnahme soll sicherstellen, dass die Perspektive der Eltern in den Entwicklungsprozess der MKf einfließt und sich damit die Qualität und die Akzeptanz der Vorschläge erhöhen.

3.2 Inhaltliche Weiterentwicklungen der MKf

3.2.1 Praktikant*innen des Bundesfreiwilligendienstes (BufDi)/ des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)

Zentrale Forderung der Träger bezüglich der Praktikant*innen des BufDi und des FSJ war, mehr Flexibilität bei der Abrechnung von Praktikantinnen zu erlangen und bereits für eingruppige Einrichtungen die Aufnahme von Praktikant*innen zu ermöglichen. Derzeit ist dies erst für Einrichtungen ab zwei Gruppen möglich.

Der gemeinsam erarbeitete Lösungsvorschlag sieht vor, Ziffer „2.1.3.3.c Praktikantinnen (FSJ/BuFDi)“ der Richtlinie in den Personalkostenrahmen zu integrieren. Dies ermöglicht es, alle anfallenden Kosten für Praktikant*innen (FSJ/BuFDi) vollumfänglich über den Personalkostenrahmen zu finanzieren.

3.2.2 KiPrax-Ausbildung

Zum 01.09.2025 wurde ein neues Ausbildungsangebot an der Berufsfachschule für Kinderpflege eingeführt, welches mit zwei Klassen gestartet ist. Dieses neue Ausbildungsangebot ist von großer Bedeutung für die Nachwuchskräftegewinnung und wird in die Richtlinie der MKf aufgenommen. Im Verwaltungsvollzug wird es bereits jetzt anerkannt, um eine reibungslose Integration in die bestehenden Strukturen zu gewährleisten.

3.2.3 Duales Studium (Studienabschlüsse)

Das Duale Studium zum*r staatlich anerkannten Sozialpädagog*in (B.A.) gibt es nicht mehr. Der Abschluss zum*r staatlich anerkannten Sozialpädagog*in (B.A.) kann nur durch den Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) erworben werden. Daher wird die Richtlinie dahingehend angepasst, dass das Duale Studium zum*r staatlich anerkannten Sozialpädagog*in (B.A.) ersetzt wird durch den Studiengang Soziale Arbeit (B.A.).

3.2.4 Forderungsverluste

Es ist vorgesehen, künftig Forderungsverluste im Hinblick auf Besuchsentgelte (ohne Verpflegungsentgelte) im Rahmen der MKf zur berücksichtigen.

Es wird folgende Regelung in Ziff. 2.2.3 als Abs. 6 (neu) der Richtlinie vorgeschlagen:
„Leisten Schuldner das geschuldete Elternentgelt nicht oder nur teilweise und weist der Zuschussempfänger als Gläubiger nach, dass er trotz Vollstreckungstitel einen erfolglosen Vollstreckungsversuch unternommen hat, erfolgt grundsätzlich keine Anrechnung eines fiktiven Elternentgeltes. Dies gilt bis zu einem maximalen Forderungsverlust je Einrichtung in Höhe von 1 % des zweifachen kommunalen Anteils der gesetzlichen Betriebskostenförderung gemäß BayKiBiG des aktuellen Bewilligungszeitraums.“

Sofern der Zuschussempfänger in einem nachfolgenden Bewilligungszeitraum bezuschusst wird, wird eine nachträgliche Leistung des Elternentgelts durch den bzw. die Schuldner oder Dritte in diesem Bewilligungszeitraum als zusätzliche Einnahme angerechnet; ansonsten erfolgt die Berücksichtigung im Bewilligungszeitraum nach Ermessen der Zuschussgeberin. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet die Zuschussgeberin über nachträgliche Leistungen in diesem Sinne zu informieren. Der Nachweis des erfolglosen Vollstreckungsversuch kann maximal bis zur Frist für den Verwendungsnachweis nach Ziff. 4.5 erfolgen. Ein verspäteter Nachweis wird nicht mehr anerkannt und es erfolgt die fiktive Anrechnung des Elternentgeltes.

Die Anerkennung eines Forderungsverlustes ist lediglich subsidiär zu der Ermöglichung der Ermäßigungstatbestände nach Abs. 3. Forderungsverluste können nur im jeweiligen Verwendungsnachweis beantragt und abgerechnet werden. Näheres wird in der Handreichung zur MKf geregelt.“

Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

Die Aufklärung der Elternschaft durch die Träger über mögliche Ermäßigungstatbestände sowie die hierfür erforderlichen Antragstellungen ist von großer Bedeutung, da diese vorrangig in Anspruch zu nehmen sind. Auf Gastkinder ist diese Regelung nicht anwendbar.

Durch den Ausgleich von Forderungsverlusten können jährliche Mehrkosten in Höhe von bis zu 2,7 Mio. Euro entstehen.

3.2.5 Weiterbildungskosten im Rahmen des Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung für Kindertageseinrichtungen

Das Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung für Kindertageseinrichtungen in Bayern ist eine wichtige Säule der Personalgewinnung. Die Personalkosten für Auszubildende im Gesamtkonzept werden im Rahmen der MKf anerkannt. Da es sich dem Grunde nach um ein Selbstzahlermodell handelt und es den Trägern freisteht, die Qualifizierungskosten zu übernehmen, konnten diese Kosten bisher nicht berücksichtigt werden. Eine

zusätzliche Aufnahme der Weiterqualifizierungskosten als anerkennungsfähige Ausgabe wäre mit einer erheblichen Kostenausweitung verbunden. Daher werden die Qualifizierungskosten in der Sachkostengruppierung Kindertageseinrichtungen mitaufgenommen. Die Kosten können innerhalb der Höchstbeträge der Sachkostengruppierung berücksichtigt werden.

3.2.6 Erhöhung Sachkostenzuschuss

Um den Bedenken der Träger zu entsprechen, werden die maximal anerkennungsfähigen Sachausgaben der Gruppierung Kinder und der Gruppierung Kindertageseinrichtung um jeweils 20 Euro erhöht. Damit stehen für die Gruppierung Kinder ein Höchstbetrag von maximal 288 Euro pro belegtem Platz bzw. für die Gruppierung Kindertageseinrichtung ein Betrag in Höhe von maximal 220 Euro pro Platz laut Betriebserlaubnis zur Verfügung.

Durch die Erhöhung des Sachkostenzuschusses entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von bis zu 1,4 Mio. Euro.

3.2.7 Anpassung der Berechnungsbasis der zentralen und einrichtungsbezogenen Verwaltungskosten (Richtlinie Ziffer 2.1.3.1)

Die zentralen und einrichtungsbezogenen Verwaltungskosten werden pauschal mit bis zu 15,8 % des zweifachen kommunalen Anteils der gesetzlichen Betriebskostenförderung anerkannt. Bisher diente der Bewilligungszeitraum des vorvorhergehenden Kalenderjahres als Grundlage für diese Berechnung.

Um eine höhere Aktualität und Genauigkeit der Daten zu gewährleisten und finanzielle Veränderungen, wie z.B. Anpassungen des Basiswertes in der gesetzlichen Betriebskostenförderung zu berücksichtigen, wird die Bezugsgröße nun auf das laufende Bewilligungsjahr umgestellt. Diese Anpassung ermöglicht den Trägern eine verbesserte Planbarkeit der Finanzierung durch die Berücksichtigung der aktuellen BayKiBiG-Förderung. Durch die Änderung der Berechnungsbasis auf das laufende Bewilligungsjahr entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von bis zu 3,9 Mio. Euro.

3.2.8 Vorschlag zur Kompensation

Die vorgeschlagenen Anpassungen und die damit verbundenen Kostenausweitungen müssen im Rahmen der MKf kompensiert werden. Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, eine Kompensation durch die Streichung des Verpflegungskostenzuschusses zu erreichen.

Mit Stand Juli 2025 nehmen rd. 47 % der Einrichtungen das Angebot eines Zuschusses zu den Verpflegungskosten an. Die beantragte Gesamtsumme der Verpflegungszuschüsse beläuft sich auf rd. 8,1 Mio. Euro.

Der Lösungsvorschlag zu einer Umverteilung sieht vor, Ziffer 3 der Richtlinie (Verpflegung/Hauswirtschaft) ab 01.01.2026 zu streichen.

Mit Streichung aus der Richtlinie ist der Bereich Verpflegung und Hauswirtschaft nicht mehr Bestandteil der MKf. Damit bleiben sämtliche Einnahmen sowie Ausgaben mit Ausnahme der Kosten für Miete, Strom und Nebenkosten gemäß Betriebskostenverordnung (dort Betriebskosten genannt) sowie die Reinigungskosten einschließlich der Wäschereinigung im Bereich der Verpflegung und Hauswirtschaft im Rahmen der Defizitermittlung nach der Richtlinie unberücksichtigt. Mangels regelmäßig getrennter Abrechnungskreise ist eine getrennte Bezifferung der Stromkosten nicht möglich.

Aufgrund der Streichung der Verpflegung und Hauswirtschaft aus der MKf ist zu erwarten, dass die Essenspreise in den bisher 275 geförderten Einrichtungen steigen. Dies wird im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) keine maßgeblichen Fallzahlsteigerung zur Folge haben, da sich der Kreis der anspruchsberechtigten Personen (Menschen unter 25 Jahren, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen oder deren Eltern Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten) durch die Erhöhung der Verpflegungskosten nicht verändert. Möglicherweise kann dies jedoch zu einem leichten Anstieg der Fallzahlen im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) führen.

Kostenpositionen in der MKf	Minderausgaben (Kompensation)	Mehrausgaben
Verpflegung und Hauswirtschaft	8.100.000,00 €	
Aufnahme Forderungsverluste		max. 2.700.000,00 €
Erhöhung Sachkostenzuschuss		max. 1.400.000,00 €
Änderung Berechnungsgrundlage Verwaltungskostenzuschuss		max. 3.900.000,00 €
Gesamt	8.100.000,00 €	8.000.000,00 €

3.2.9 Einrichtungsübergreifende Hauswirtschaft und Verpflegung

Das Referat für Bildung und Sport wurde mit dem o.g. Beschluss des Stadtrats vom 28.02.2024 (Antragsziffer 13) beauftragt, bei einer Teilnahme aller Einrichtungen eines Trägers an der MKf eine einrichtungsübergreifende Abrechnung der Verpflegung/Hauswirtschaft zu ermöglichen.

Gemeinsam mit Trägern, der Politik und der Verwaltung wurde ein entsprechender Vorschlag entwickelt, der mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt werden sollte. Da diese Beschlussvorlage jedoch vorsieht, dass die Förderung der Hauswirtschaft und Verpflegung nicht länger Bestandteil der MKf ist, erübrigt sich eine weitere Klärung.

3.3 Konkretisierungen der Richtlinie MKf

3.3.1 Vorschläge für Konkretisierungen in der Richtlinie

Auf Basis der Erfahrungen aus den Fragestellungen der freigemeinnützigen und sonstigen Träger und der Bearbeitung der Anträge im Rahmen der MKf werden folgende Konkretisierungen in der Richtlinie vorgeschlagen:

3.3.2 Zentrale und einrichtungsbezogene Verwaltungskosten

Im Rahmen der zentralen und einrichtungsbezogenen Verwaltungskosten unter Ziffer 2.1.3.1 der Richtlinie werden

- unter „Personalakquise, Anwerbeprämien“ die Kosten für Vermittlungsgebühren,
- unter „IT“ die Kosten für eine Cyberschutzversicherung,
- unter „Geschäftsführung“ die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung und die sog. Directors-and-Officers-Versicherung (Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Vorstände, Geschäftsführung und Aufsichtsräte) und
- unter „Rechtsberatung“ die Kosten für die Rechtsschutzversicherung in Verbindung mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung ergänzt.

Es wird vorgeschlagen, die Formulierung unter Ziffer 2.1.3.1 der Richtlinie ab 01.01.2026 wie folgt anzupassen (Änderung im **Fettdruck**):

„2.1.3.1 Zentraler und einrichtungsbezogener Verwaltungskostenzuschuss

(1) Der zentrale und einrichtungsbezogene Verwaltungskostenzuschuss wird maximal in Höhe von 15,8 Prozent des zweifachen kommunalen Anteils der gesetzlichen Betriebskostenförderung gemäß BayKiBiG aus dem Bewilligungszeitraum **des aktuellen Kalenderjahres** gewährt. Vor der erstmaligen Endabrechnung und danach im Turnus von zwei Jahren hat jeder Zuschussempfänger den für ihn individuellen Pauschalsatz zu plausibilisieren. Der Zuschussempfänger erhält jeweils nur den von ihm plausibilisierten Pauschalsatz. Im Falle der Nichtteilnahme des Zuschussempfängers am speziell von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm reduziert sich der plausibilisierte Pauschalsatz um einen Prozentpunkt des zweifachen kommunalen Anteils der gesetzlichen Betriebskostenförderung gemäß BayKiBiG. Die Teilnahme am Online-Anmeldeprogramm erfolgt nach den Regelungen der jeweils gültigen Kooperationsvereinbarung.

Von dem Verwaltungskostenzuschuss sind insbesondere folgende anteilige Kostenpositionen umfasst: [...].“

3.3.3 Sachausgaben

In Ziffer 2.1.3.2 Absatz 3 der Richtlinie wird ergänzt, dass sich die Anerkennung der Kosten für die Fachberatung auf tatsächlich in Betrieb befindliche Gruppen bezieht (Änderung im **Fettdruck**):

„(3) Die für eine zuschussempfängerinterne Fachberatung entstehenden Ausgaben werden bis zur Höhe von

- 5 % für Kindertageseinrichtungen mit 1 Gruppe **in Betrieb**,
- 10 % für Kindertageseinrichtungen mit 2 oder 3 Gruppen **in Betrieb**,
- 12 % für Kindertageseinrichtungen mit 4 Gruppen **in Betrieb** und
- 15 % für Kindertageseinrichtungen mit mindestens 5 Gruppen **in Betrieb**

des von der Landeshauptstadt München ermittelten Betrags für eine pädagogische Fachkraft nach S17 TVöD-SuE anerkannt, [...].“

3.3.4 Ausgaben für Auszubildende

Nach Beschlussfassung zur MKf hat das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) aufgrund der Allgemeinverfügung zum Vollzug der Kinderbildungsverordnung (BayMBL. 2024 Nr. 34, geändert durch Bekanntmachung vom 11. Juli 2025, Az. V4/6511-1/33, BayMBL. 2025 Nr. 314), über die Anrechnung der Arbeitszeit von Auszubildenden während der praxisintegrierten Erzieherausbildung (§§ 90 ff. FakO, vormals Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen – OptiPrax) im Anstellungsschlüssel informiert.

Vor Erlass der Allgemeinverfügung war unter Anwendung der Experimentierklausel nach Art. 31 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) eine stufenweise Einrechnung der vertraglich festgelegten Arbeitszeit als Ergänzungskraft in den förderrelevanten Anstellungsschlüssel möglich, wenn die Auszubildenden der praxisintegrierten Ausbildung einen Ausbildungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung abgeschlossen hatten. Hinsichtlich der stufenweisen Einrechnung mussten die Varianten der Erzieherausbildung (u.a. Ausbildungsdauer vier oder drei Jahre) unterschieden werden. Bei der dreijährigen Variante war eine Einrechnung im Umfang von 0 %; 50 % und schließlich 100 % möglich; bei der vierjährigen Variante war eine Einreichung im Umfang von 0 %; 50 %, 50 % und schließlich 100 % möglich.

Eine ausdrückliche Regelung zur Anrechnung der Arbeitszeit von Auszubildenden während der praxisintegrierten Ausbildung findet sich nun in Nr. 3 h) der Allgemeinverfügung. Gemäß Nr. 3 h) der Allgemeinverfügung wird generell zugestimmt, die Arbeitszeit von Auszubildenden während der praxisintegrierten Ausbildung (§§ 90 ff. FakO) ab Beginn des zweiten Studienjahres als Tätigkeit einer pädagogischen Ergänzungskraft im Umfang von 100 % in den Anstellungsschlüssel (§ 17 Abs. 1 AVBayKiBiG) einzurechnen.

Es obliegt aber dem Träger der Einrichtung als Arbeitgeber, ob er die betreffende Person tatsächlich als pädagogische Ergänzungskraft einsetzt und entsprechend im Anstellungsschlüssel berücksichtigt.

Entscheidet sich der Träger, die Auszubildenden im Anstellungsschlüssel zu führen, werden die Personalkosten im Rahmen der Personalkosten nach Ziffer 2.1.3.3 Absatz 4 der Richtlinie berücksichtigt.

Entscheidet sich der Träger, die Auszubildenden nicht im Anstellungsschlüssel zu führen, werden die Personalkosten bei den Auszubildenden berücksichtigt.

3.3.5 Rückstellungen

Der zweite und dritte Halbsatz in Ziffer 2.1.2 (i) der Förderrichtlinie werden zur Vermeidung von Missverständnissen aus der Richtlinie gestrichen. Dies ist nur eine redaktionelle Änderung, der Zuschussvollzug bleibt gleich.

3.3.6 Verwendungsnachweis

Es wird vorgeschlagen den Richtlinientext 4.5 Verwendungsnachweis zur Klarstellung wie folgt zu ändern (Änderung im **Fettdruck**):

„Der Zuschussempfänger hat spätestens bis 30.09. jeden Jahres dem Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle - Zuschuss sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres (vorhergehender Bewilligungszeitraum) unter Verwendung des von der Zuschussgeberin zur Verfügung gestellten digitalen Verfahrens mitzuteilen.“

Der Bescheid der Industrie- und Handelskammer (IHK), sofern vorhanden, ist stets, entsprechende Unterlagen und Nachweise sind auf Verlangen der Zuschussgeberin vorzulegen.“

3.3.7 Richtlinienanpassung

Die Richtlinie wird auf dem Verwaltungsweg entsprechend angepasst.

3.4 Münchener Kitaförderung Kooperative Ganztagsbildung (MKf-KoGa)

Die Regelungen der MKf hinsichtlich

- des dualen Studiengangs Soziale Arbeit (B.A.),
- der Weiterbildungskosten im Rahmen des Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung für Kindertageseinrichtungen,
- der redaktionellen Klarstellung zu Rückstellungen

werden inhaltsgleich in die MKf-KoGa übernommen. Die Richtlinie wird auf dem Verwaltungsweg entsprechend angepasst.

4. Berücksichtigung von Tarifsteigerungen in der künftigen KKT-Förderung

Mit Beschluss des Stadtrats vom 12.06.2024 („Kündigung des Vertrags [...]\“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11574) wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, den Vertrag zwischen der Landeshauptstadt München und dem Kleinkindertagesstätten e.V. (KKT) aus dem Jahr 2004 zu kündigen und eine rechtskonforme Förderung für den KKT zu

entwickeln. Diese neue Förderung wurde am 01.10.2025 vom Stadtrat beschlossen („Förderung des Kleinkindertagesstätten e.V. [...]\“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16931), jedoch ohne Berücksichtigung von Tarifsteigerungen.

Die neue Förderung zur Beratung der EKI-Kindertageseinrichtungslandschaft durch Gründungsberatung, Veränderungs- und Erhaltungsberatung und EKI-spezifische Fachberatung bzw. pädagogische Beratung und Vernetzung bestehender EKIs erfolgt durch Zuwendungsbescheid und im Rahmen der Haushaltsmittel. Grundlage hierfür sind die jeweils gültigen Jahresmittelbeträge (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16931). Da der Gesamtfinanzierungsrahmen einzuhalten ist, sinkt damit das Budget für den jährlichen Beratungs- und Qualitätszuschuss der EKIs (aktuell jährlich bis zu 2.660 Euro je EKI) in Abhängigkeit von etwaigen Tarifsteigerungen, die für die Beratung über Zuwendungsbescheid gewährt werden sollen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, das Haushalts-Budget für den KKT in Bezug auf Tarifsteigerungen anzupassen. Diese Anpassung umfasst je nach Steigerung des Jahresmittelbetrags voraussichtlich durchschnittlich 7.000 Euro jährlich, die aus dem referatseigenen Budget finanziert werden. Somit kann der Beratungs- und Qualitätszuschuss für die EKIs auch bei steigender Förderung des KKT konstant gehalten werden.

Die Förderung der Beratungsleistung für die Mittagsbetreuung wird dem Stadtrat in einer eigenen Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt.

5. Änderungen im Trägerauswahlverfahren

Nachdem es in jüngster Vergangenheit vermehrt notwendig wurde, über das Trägerauswahlverfahren einen Nachfolgeträger zum übergangslosen Weiterbetrieb einer bestehenden Betriebsträgereinrichtung zu finden, soll in dieser Beschlussvorlage der Verwaltungsvollzug für derartige Verfahren konkretisiert werden.

Trägerauswahlverfahren, in denen ein Träger gesucht wird, der eine Betriebsträgereinrichtung, in der Kinder bereits betreut werden und ggf. weitere Platzzusagen schon gemacht wurden, übergangslos übernimmt, sind wegen der Dringlichkeit und besonderen Eilbedürftigkeit eine große Herausforderung.

Mit Blick auf einen rechtzeitigen Übergang und zugunsten eines schnellen Verfahrens wurde deshalb bei derartigen Verfahren zum einen der Bewerberkreis ausnahmsweise auf bereits bestehende Betriebsträger beschränkt und zum anderen wurden spezifische Auswahlkriterien, die für einen gelingenden Übergang stehen, festgelegt.

Seit dem Beschluss des Stadtrats vom 26.06.2019 („Trägerauswahlverfahren, Erweiterung der Richtlinien zum Trägerauswahlverfahren“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14702) müssen Betriebsträger, die bereits ein Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen und mindestens eine Zusage erhalten haben, bei weiteren Bewerbungen um die Überlassung einer städtischen Immobilie keine Ausführungen zur Pädagogik, Gesundheitsorientierung und Gesundheitsmanagement sowie zur Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mehr einreichen (Teil A Trägerauswahlverfahren).

Die Definition Betriebsträgerschaft, wird daher wie folgt konkretisiert:

Ein Träger wird im Bereich Aufsicht und Koordination freie Träger des Geschäftsbereichs KITA (RBS-KITA-FT) als Betriebsträger geführt, sobald dieser in einem regulären Trägerauswahlverfahren erstmalig ausgewählt wird und schriftlich die Übernahme gegenüber der Verwaltung bestätigt („Zusage angenommen“).

Betriebsträger haben entsprechend detailliert Prüfungsverfahren bereits durchlaufen und ihre Eignung in Bezug auf Pädagogik, Gesundheitsorientierung und Gesundheitsmanagement sowie zur Erziehungs- und Bildungspartnerschaft im Rahmen des Auswahlverfahrens unter Beweis gestellt. Eine Erfahrung bei dem Betrieb einer Kindertageseinrichtung wird grundsätzlich vorausgesetzt.

6. Klimaprüfung

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant.

7. Abstimmung

Die **Stadtkämmerei** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme erhalten.

Das **Sozialreferat** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und wie folgt Stellung genommen:

„Sehr geehrte Damen und Herren*,*

die vorliegende Beschlussvorlage des Referates für Bildung und Sport wird zwar vom Sozialreferat mitgezeichnet, wir weisen aber darauf hin, dass die Abschaffung der Förderung der Kosten für Hauswirtschaft in der Münchner Kitaförderung (MKf) erneut zu einem starken Anstieg der Fallzahlen bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) führen wird, der mit dem bestehenden Personal schwerlich zu bewältigen sein wird. Zusätzlich wird es zu einer nochmaligen deutlichen Kostensteigerung für das Sozialreferat führen.

Die Inanspruchnahme der Förderung der Hauswirtschaft stand den Trägern frei. Bereits bei der Einführung der MKf hat dies dazu geführt, dass die Träger, die nicht an der Hauswirtschaft teilnahmen, ihre Verpflegungspauschalen teilweise extrem erhöht haben, da diese Einnahmen beim Defizitausgleich nicht berücksichtigt werden.

In der Folge sahen sich viele Eltern, die sich zwar die niedrigen Grundbeiträge der MKf leisten konnten, allein wegen der hohen Essensgelder gezwungen, WJH in Anspruch zu nehmen.

Dies führte zu einem erheblichen Anstieg sowohl der Fallzahlen als auch der Transferausgaben bei der WJH.

In Zusammenhang mit der Einführung der MKf haben sich die Fallzahlen bei der WJH von ca. 1.600 Fällen im Mai 2024 auf nunmehr ca. 5.500 Fälle (Stand Juni 2025) für Kita mehr als verdreifacht, was zu einer andauernden starken Überlastung der Sachbearbeitungen geführt hat. Auch die Kosten haben sich hierdurch verdreifacht von ca. 19,5 Mio. im Jahr 2024 auf von der Stadtkämmerei prognostizierte 60 Mio. für 2025.

Es ist davon auszugehen, dass nun auch die Träger, die bislang aufgrund der Förderung der Hauswirtschaft sehr moderate Essensgelder von den Eltern verlangten, die Preise ebenfalls stark erhöhen werden.

Aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen können die Verfahren bei der Bearbeitung von Kita-Anträgen nicht weiter verschlankt oder vereinfacht werden.

Das Sozialreferat schlägt daher erneut vor, dass im Gegenzug die Bearbeitung der Kostenübernahme für Mittagsbetreuungen vom RBS übernommen wird.

Mittagsbetreuungen werden, da es sich nicht um Kindertageseinrichtungen im Sinne des SGB VIII handelt, auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses von 2001 als freiwillige Leistung von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Sozialreferates bearbeitet. Inhaltlich wird die Finanzierung der Mittagsbetreuungen als schulisches Angebot vom Sozialreferat von jeher in der Zuständigkeit des RBS gesehen. Insbesondere auch im Hinblick auf den Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder durch das RBS wäre daher ein Wechsel der Zuständigkeit nun angezeigt.
Das Sozialreferat wird diesen Diskussionsprozess weiterführen.“

Das **Referat für Bildung und Sport** teilt zur Stellungnahme des Sozialreferats Folgendes mit:

Die Abrechnung der Verpflegungskosten erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT). Soweit BuT nicht einschlägig ist, erfolgt die Abrechnung über die Wirtschaftliche Jugendhilfe (z.B. Hortkinder oder in besonderen Einzelfällen). Aktuell geht das Referat für Bildung und Sport davon aus, dass die Fallzahlen (BuT und WJH) nicht maßgeblich steigen werden: Zum einen haben alle Träger bereits bisher Verpflegungsgelder in unterschiedlicher Höhe erhoben, für die auch bisher ggf. schon Anspruch auf Leistungen im Rahmen von BuT bzw. der WJH bestand. D.h. der Kreis der Anspruchs-berechtigten wird durch die Änderung kaum erweitert. Zum anderen ist nicht mit einer deutlichen Steigerung der Verpflegungskosten über den bislang gewährten durchschnittli- chen Zuschuss von etwa 64 Euro monatlich hinaus zu rechnen. Die betreffenden Träger haben das Verpflegungsgeld bereits in der Münchner Kitaförderung kalkuliert und festge-setzt. Durch den Wegfall des Verpflegungszuschusses entfällt im Durchschnitt lediglich der bisher gewährte Förderbetrag, ohne dass dies zu einer überproportionalen Erhöhung der Kosten für die Verpflegung führen darf. Somit ist zwar von einer gewissen Kostenstei- gerung der BuT-Leistungen sowie in Teilen der WJH-Leistungen auszugehen, eine maß- gebliche Steigerung der Fallzahlen bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist jedoch eher nicht zu erwarten.

Das Referat für Bildung und Sport kann den im Zusammenhang mit der Einführung der Münchner Kitaförderung vom Sozialreferat dargestellten Anstieg der Fallzahlen (von 1.600 im Mai 2024 auf 5.500 im Juni 2025) in der WJH sowie die daraus resultierende starke Steigerung der Transferausgaben nicht nachvollziehen. Dies aus folgenden Gründen: Über die Münchner Förderformel wurden im Jahr 2024 insgesamt 642 Einrichtungen gefördert. Aktuell nehmen an der Münchner Kitaförderung 590 Einrichtungen teil. Damit hat sich die Zahl der Einrichtungen, die **keine** freiwillige Förderung erhalten, um 52 Einrichtungen – von 224 auf 276 – erhöht. Nur diese Einrichtungen bzw. nur Eltern, deren Kinder in diesen Einrichtungen betreut werden, fallen mit Blick auf die WJH potenziell in den Zuständigkeitsbereich des Sozialreferats. Und auch nur ein Teil der Eltern, deren Kinder in diesen 52 Einrichtungen betreut werden, beantragt Leistungen der WJH.

Im Hinblick auf die Ausführungen zur Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Bereich der Mittagsbetreuung wird seitens des Referats für Bildung und Sport auf entsprechende Festlegungen durch den Münchener Stadtrat verwiesen. Nachdem diese Themenfelder jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Sitzungsvorlage sind, erscheint eine weitere Behandlung in diesem Rahmen nicht angezeigt.

Die **Gleichstellungsstelle für Frauen** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und wie folgt Stellung genommen:

„Die Gleichstellungsstelle für Frauen nimmt wie folgt Stellung und bittet um Aufnahme des folgenden Textes in die Sitzungsvorlage:

Die Gleichstellungsstelle für Frauen bedauert die Auswirkungen der BayKiBiG-Anpassung ausdrücklich und begrüßt eine nochmalige Initiative des Oberbürgermeisters gegenüber dem Freistaat Bayern zur Einführung einer Gebührenobergrenze für die Kindertagesbetreuung.

Die in der Sitzungsvorlage vorgeschlagene Kompensation durch Umverteilung des Verpflegungszuschusses geht aus Sicht der Gleichstellungsstelle für Frauen zwar auf anderen Wegen und ggf. in anderer Verteilung, aber dennoch letztendlich zu Lasten der Eltern. Dies trifft in der Regel insbesondere Menschen mit geringem Einkommen, die aber minimal zu viel verdienen, um einen Zugriff auf staatliche oder kommunale Unterstützungen haben. Das andere Risiko ist eine gesundheitlich weniger gute Verpflegung für die Kinder. Beides ist im Sinne eines qualitätvollen Aufwachsens nicht zu unterstützen. Wir bitten um Ausführung des weiteren Vorgehens zur Risikominimierung.

Bezogen auf das Trägerauswahlverfahren weist die Gleichstellungsstelle für Frauen auf Folgendes hin: gerade mit Blick darauf, dass Trägern zur nahtlosen Übernahme eines Weiterbetriebs eine vereinfachte Nachweispflicht ihres pädagogischen Handelns zugesprochen wird, muss das grundsätzliche Trägerauswahlverfahren sehr intensiv auf die Genderkompetenz und eine qualitätvoll-demokratische pädagogische Ausrichtung der Träger und Trägerinnen fokussieren. Dies ist zur Gewährleistung gegebenenfalls nachzusteuern und zu aktualisieren.“

Das **Referat für Bildung und Sport** teilt zur Stellungnahme der Gleichstellungsstelle für Frauen Folgendes mit:

- **Umverteilung als Teil eines größeren Ansatzes**

Die vorgeschlagene Streichung des Verpflegungszuschusses ist nicht isoliert zu betrachten. Durch diese Kompensation können notwendige Anpassungen in der Münchener Kitaförderung vorgenommen werden, die eine Kostenausweitung zur Folge haben. Dies ermöglicht den Trägern eine angemessene Finanzierung der Kindertagesbetreuung und stellt sicher, dass viele Träger die Münchener Kitaförderung in Anspruch nehmen, wodurch die Elternentgelte niedrig gehalten werden können. So profitieren möglichst viele Münchener Familien von der freiwilligen Förderung.

- **Zielgerichtete Unterstützung für einkommensschwache Familien**

Familien mit geringerem Einkommen haben bereits jetzt die Möglichkeit, das Verpflegungsentgelt über Bildung und Teilhabe (BuT) oder die Wirtschaftliche Jugendhilfe gefördert zu bekommen. Diese Unterstützungsangebote gewährleisten, dass bedürftige Familien nicht benachteiligt werden und weiterhin Zugang zu gesunder und ausgewogener Verpflegung für ihre Kinder haben.

- **Qualität der Verpflegung**

Es ist nicht zu befürchten, dass die Qualität der Verpflegung durch den Wegfall des Verpflegungszuschusses leidet. Der maximale Förderzuschuss von 3,50 € pro Kind und Tag wird durch eine Erhöhung der Verpflegungspauschale, die von den Eltern finanziert wird, ausgeglichen. Diese Einschätzung wurde bereits von den Trägern bestätigt.

- **Risikominimierung und weitere Schritte**

Das Referat für Bildung und Sport ist sich der Risiken bewusst, die mit der vorgeschlagenen Maßnahme verbunden sind, und steht hierzu im regelmäßigen Austausch mit der Begleitgruppe zur Münchener Kitaförderung, die Vertreter*innen des Landeselternbeirates, der Träger, der Verbände sowie der Stadtratsfraktionen umfasst.

- **Trägerauswahlverfahren**

Bei dem Verfahren, das bereits 2019 vom Stadtrat beschlossen wurde und seither erfolgreich umgesetzt wird, handelt es sich um keine vereinfachte Nachweispflicht des pädagogischen Handelns der Träger. Alle Träger mit „BT-Status“ haben entsprechend detaillierte Prüfungsverfahren bereits durchlaufen und ihre Eignung in Bezug auf Pädagogik, Gesundheitsorientierung und Gesundheitsmanagement sowie zur Erziehungs- und Bildungspartnerschaft im Rahmen des Auswahlverfahrens unter Beweis gestellt.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Julia Schönenfeld-Knor, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Im Hinblick auf die erforderlichen Anpassungen in der MKf musste zunächst die angekündigte BayKiBiG-Änderung abgewartet werden, die erst Ende Juli 2025 bekannt gegeben wurde. Anschließend folgten umfassende Vorbereitungs- und Abstimmungsprozesse, bevor schließlich am 25. September 2025 die Begleitgruppe zur MKf eingebunden wurde. Aus diesem Grund war eine fristgerechte Vorlage gemäß Ziffer 5.6.2 AGAM nicht möglich. Eine Behandlung der Beschlussvorlage in der heutigen Sitzung des Stadtrats ist jedoch unbedingt erforderlich, um eine Umsetzung der Änderungen in der MKf zum 01.01.2026 ermöglichen zu können.

II. Antrag des Referenten

1. Die Auswirkungen der BayKiBiG-Anpassung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Oberbürgermeister wird gebeten, nochmals auf den Freistaat Bayern zuzugehen mit dem Ziel der Einführung einer Gebührenobergrenze für die Kindertagesbetreuung.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Richtlinie zur Münchener Kitaförderung wie im Kapitel 3 dargestellt auf dem Verwaltungsweg zu ändern.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird weiter beauftragt, die Tarifsteigerungen in der künftigen KKT-Förderung wie im Kapitel 4 dargestellt anzupassen und das Trägerauswahlverfahren wie im Kapitel 5 dargestellt zu konkretisieren.
5. Der Stadtrat befürwortet die Aufnahme von Elternvertretungen in der Begleitgruppe zur MKf.
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, im Defizitvertrag für Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung in freier Trägerschaft, die unter Kapitel 3.4 dargestellten Änderungen zum dualen Studiengang Soziale Arbeit (B.A.), zur redaktionellen Klarstellung zu Rückstellungen und den Weiterbildungskosten im Rahmen des Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung für Kindertageseinrichtungen umzusetzen und die Richtlinie auf dem Verwaltungsweg zu ändern.
7. Der Antrag Nr. 20-26 / A 04668 vom 04.03.2024 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
 - das Referat für Bildung und Sport – GL
 - das Referat für Bildung und Sport – A-4
 - das Referat für Bildung und Sport – Recht
 - das Referat für Bildung und Sport – Innenrevision
 - das Sozialreferat
 - die Gleichstellungsstelle für Frauen

z.K.

Am